Artikel 2

Die Versorgungsbezüge, auf die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Anspruch besteht, werden auf der Grundlage der Gehaltstabelle in Artikel 1 festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Eugène SCHAUS

VERORDNUNG Nr. 18/63/EWG DES RATS

vom 26. Februar 1963

zur Änderung der Artikel 108 und 109 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 212,

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf die Artikel 108 und 109 des Statuts,

gestützt auf die Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

gestützt auf die Stellungnahme des Gerichtshofs der europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Räte können mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommissionen und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe das Statut der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ändern.

Es ist erforderlich, den Zeitraum für die Anwendung der Artikel 108 und 109 des Statuts der Beamten zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Die Artikel 108 und 109 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft erhalten folgende Fassung :

„*Artikel 108*

Während eines Zeitraums von fünfzehn Monaten vom Inkrafttreten des Statuts an gerechnet können frei gewordene oder neu geschaffene Planstellen durch Beförderung eines Beamten besetzt werden, bei dem die Erfordernisse des Artikels 45 nicht erfüllt sind.

Diese Vergünstigung darf einem Beamten während dieser fünfzehn Monate nur einmal gewährt werden.

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 45 vom 14. Juni 1962, S. 1385/62
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 33 vom 4. März 1963, S. 448/63.

Artikel 109

Bis zur Einsetzung der Personalvertretung, die spätestens am 1. Juli 1963 erfolgen muß, übt die vorläufige Personalvertretung, die von den vor Inkrafttreten des Statuts im Dienst stehenden Bediensteten gewählt wurde, die Befugnisse der Personalvertretung aus.

Die Befugnisse des Statutsbeirats werden in dieser Zeit von einem vorläufigen Statutsbeirat ausgeübt; dieser besteht aus je einem von der vorläufigen Personalvertretung der einzelnen Organe bestellten Vertreter und aus je einem von den einzelnen Organen bestellten Vertreter."

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Eugène SCHAUS

VERORDNUNG Nr. 19/63/EWG DER KOMMISSION vom 25. Februar 1963 zur Anwendung der Verordnung Nr. 91 der Kommission über Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß auf Roggenmehl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 19 Absatz (2) Buchstabe a) und Artikel 20 Absatz (2),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide und

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung Nr. 91 der Kommission über Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß (2) werden die Bedingungen festgelegt, unter denen bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Erzeugnissen nach dritten Ländern und in bestimmten Fällen nach den Mitgliedstaaten eine Erstattung gewährt werden kann.

Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 91 der Kommission sind, falls Roggenmehlausfuhren getätigt werden sollten, ähnliche Bestimmungen zu erlassen, wie sie in dieser Verordnung für die sonstigen in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Erzeugnisse vorgesehen sind.

Da in einigen Mitgliedstaaten die Ausfuhr von Roggenmehl in Aussicht genommen ist, sind die Bedingungen festzulegen, unter denen bei der Ausfuhr dieses Erzeugnisses Erstattungen gewährt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 91 der Kommission über Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß erhält folgende Fassung :

„Die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr von Mehl von Weizen, Spelz, Mengkorn und Roggen sowie von Grob- und Feingrieß von Weizen (Weich- und Hartweizen) nach dritten Ländern darf jeweils nicht den in Artikel 2 der Verordnung Nr. 90 der Kommission über Erstattungen bei der Ausfuhr

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 933/62.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 66 vom 28. Juli 1962, S. 1904/62.